

RS Vfgh 1995/9/26 B2177/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1995

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

EMRK Art10

RAO §9 Abs1

Leitsatz

Keine Verletzung im Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit durch die Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen beleidigender Äußerungen in einem Schriftsatz

Rechtssatz

Die Qualifikation eines behördlichen Verhaltens als "Sauerei" ist offenkundig ein gegenüber der Behörde ungebührliches Verhalten, das den Rahmen des durch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Freiheit der Meinungsäußerung geschützten Bereiches an zulässiger Kritik überschreitet. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid zutreffend ausgeführt, daß die vom Beschwerdeführer vorgenommene Qualifikation des behördlichen Verhaltens eine schlichte Ehrenbeleidigung darstellt.

Es kommt nicht auf die behauptete Motivation, sondern auf das tatsächlich gesetzte Verhalten an.

Entscheidungstexte

- B 2177/94
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.09.1995 B 2177/94

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte, Meinungsäußerungsfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B2177.1994

Dokumentnummer

JFR_10049074_94B02177_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at